

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3667-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Soziale Stadt Osterfeld"
Anpassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet "Soziale Stadt Osterfeld".

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die Anpassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“.

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernentin Dezernat 5	
Rainer Mollerus 25.05.2018		Sabine Lauxen 28.05.2018	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3667-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/1145-01, Ratsbeschluss vom 16. November 2015 „Integriertes Handlungskonzept Osterfeld - Qualifizierung des integrierten Handlungskonzeptes und Festlegung des neuen Programmgebietes Soziale Stadt Osterfeld“.

Drucksache B/16/2413-01: Stadtteilprojekt Sterkrade: Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Programmgebiet Oberhausen Sterkrade.

Drucksache B/16/3042-01: Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Osterfeld“ hier: Änderung der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ vom 13.09.2016.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den geplanten Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen.

Im Integrierten Handlungskonzept ist mit Nr. 37 die Einrichtung des Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FRL 2008) vorgesehen. Nach den zugrundeliegenden Förderrichtlinien bedarf es der Aufstellung einer kommunalen Richtlinie.

Im Sinne der gesamstädtischen Einheitlichkeit sollen die im Rahmen der Stadterneuerungsprojekte aufgestellten kommunalen Richtlinien soweit wie möglich aneinander angeglichen werden. Mit der Abstimmung der kommunalen Richtlinien wird eine wesentliche Verbesserung der Antragsverfahren und der Umsetzung von Fördermaßnahmen des Verfügungsfonds in den Stadtteilen ermöglicht. Bezüglich der Einrichtung der Verfügungsfonds betrifft dies derzeit:

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren:	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008
Soziale Stadt Osterfeld:	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008
	Richtlinie Verfügungsfonds nach Nr. 17 FRL 2008

Im Zuge dieser Angleichung soll die am 13.09.2016 beschlossene und am 14.11.2017 geänderte Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 FRL 2008 textlich geändert und neu gegliedert werden.

1. Inhaltliche Änderungen dienen der Herausstellung der unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Verfügungsfonds bzw. zur Konkretisierung von bereits bestehenden Aussagen. Wesentliche Änderungen sind:

Präambel:

Die Präambel wird textlich angepasst und gekürzt.

Anpassung der Fördergrundsätze: Ziffer 1 (5)

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3667-01	Termin 12.06.2018	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Die unterschiedlichen Zielsetzungen der Verfügungsfonds Nr. 14 und Nr. 17 werden herausgestellt.

Ergänzung der Charakterisierung des Fördergegenstandes: Ziffer 2 (4)

Zur Konkretisierung der förderfähigen Maßnahmen und Kosten werden die Charakteristika der Fördergegenstände ergänzt.

Ergänzung der Förderbedingungen: Ziffer 3 (2) und Ziffer 3 (3)

Bereits geltende Vorgaben, wie die öffentliche Zugänglichkeit der Maßnahmen, werden explizit aufgenommen.

2. Förmliche Anpassungen sind zur Zwecke des einheitlichen Aufbaus und der Lesbarkeit notwendig. Kapitelüberschriften werden angeglichen und Textpassagen neu zugeordnet (siehe Synopse). Textliche Formulierungen der Verfügungsfondsrichtlinie Nr. 14 FRL 2008 werden an sinnvollen Stellen übernommen, ohne inhaltliche Änderungen zu bewirken.

Zur reibungslosen Etablierung des neuen Verfügungsfonds wird das bekannte Antragsverfahren des Verfügungsfonds nach Nr. 17 FRL 2008 beibehalten und in die Richtlinie des Verfügungsfonds Nr. 14 FRL 2008 übernommen.

Die geänderte Richtlinie ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Änderungen sind der angefügten Synopse zu entnehmen (Anlage 2). Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft. Vor einem ersten Mittelabruf ist die Richtlinie der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

Anlagen

1. Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“
2. Synopse zur Änderung der Verfügungsfondsrichtlinie

Richtlinie

Verfügungsfonds Nr. 17

Oberhausen Osterfeld

Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Osterfeld einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung zentraler Standorte und Versorgungsbereiche insbesondere des Osterfelder Zentrums ein.

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen. Mit Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 12.06.2018 tritt die geänderte Fassung in Kraft.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Die Stadt Oberhausen unterstützt im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.
- (2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.
- (3) Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.
- (4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - (5.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - (5.2) Stärkung von Bildung,
 - (5.3) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,
 - (5.4) Unterstützung der Integration,
 - (5.5) Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität,
 - (5.6) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,
 - (5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.
- (6) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:
 - (6.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - (6.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - (6.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
 - (6.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - (6.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
 - (6.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - (6.7) fördert die lokale Ökonomie,
 - (6.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,

- (6.9) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - (6.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld,
 - (6.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld,
 - (6.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - (6.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder
 - (6.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.
- (7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Osterfeld“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

2. Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebietes generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.
- (2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - (3.1) Projektbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) Projektbezogene Sachkosten,
 - (3.3) Projektbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) Rein investive Maßnahmen,
 - (4.4) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.5) Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,

- (4.6) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- (4.7) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

3. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt,
 - (1.1) wenn die Maßnahme im Einklang mit dieser Richtlinie steht und
 - (1.2) innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder
 - (1.3) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- (2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - (2.1) Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - (2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - (2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - (2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
 - (2.5) Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und –aufgaben bestehender Organisationen.
 - (2.6) Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- (3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- (4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- (5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Ver-

wendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 2.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- EUR bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

5. Antragstellung

- (1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Osterfeld (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.
- (2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.
- (3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- (4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.
 - (4.1) Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 500,- EUR netto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,
 - (4.2) bei Anschaffungen von jeweils über 500,- EUR netto ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,
 - (4.3) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.

Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.

- (5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Osterfeld eingereicht werden.

- (6) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfelds“ eingerichtete Beirat Osterfeld (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- (3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- (6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.
- (8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- (9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- (10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- (11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
- (2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.
- (3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
- (4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
- (5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
- (7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

8. Weiterführende verbindliche Vorgaben

- (1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.
- (2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.
- (3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Osterfeld“ hinzuweisen.
- (4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.
- (5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- (6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.
- (7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.

9. Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld

- (1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Fördermaßnahmen umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert und/oder für die ein Förderantrag der Personen nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen

selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden.

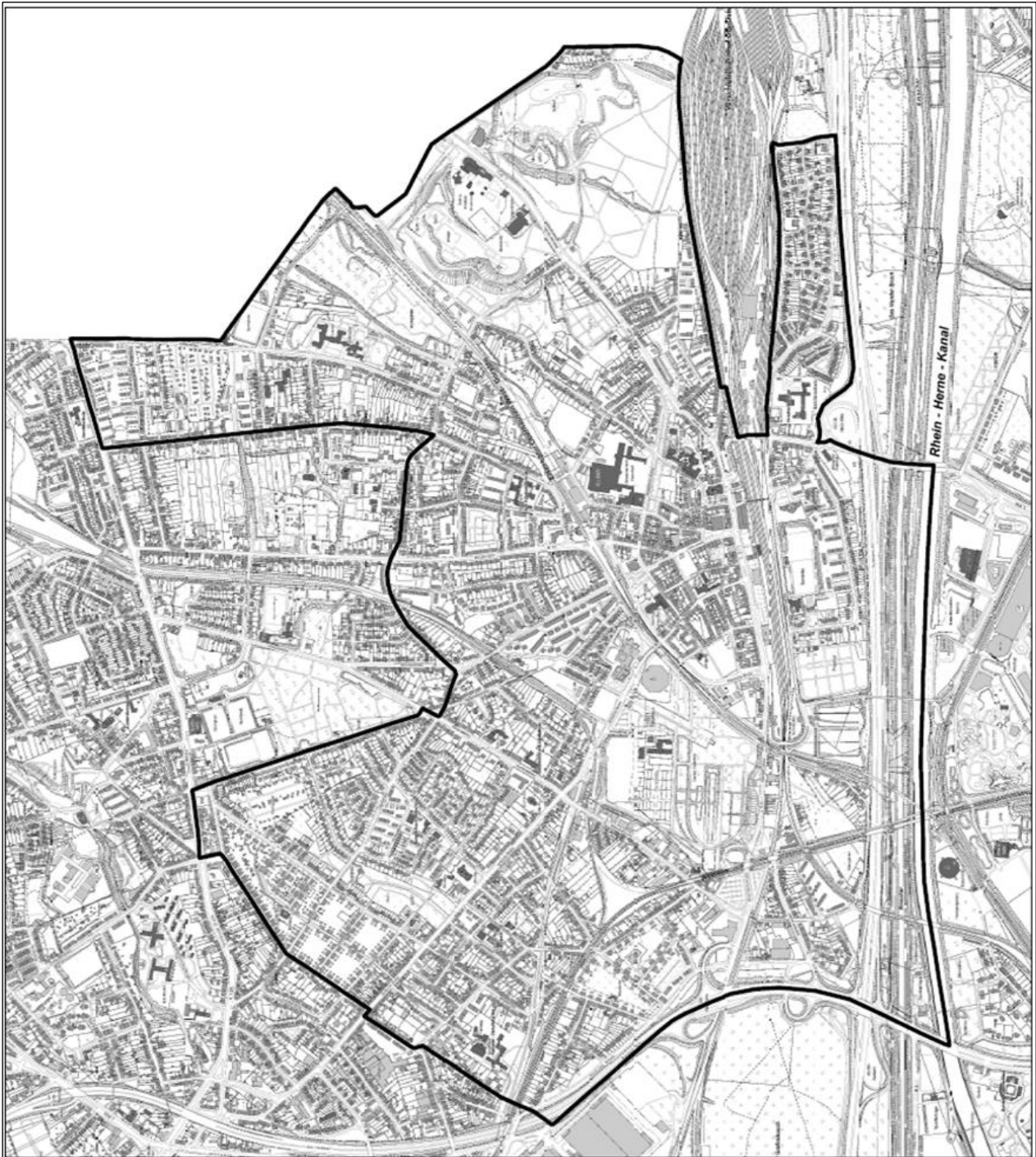
- (2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.
- (3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.
- (4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld diese Richtlinie unmittelbar.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Räumlicher Geltungsbereich Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“



Synopse: Geänderte Fassung

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Verwendungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im
Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“**

Erläuterungen

Streichungen: ~~durchgestrichene Markierung~~

Ergänzungen: **fett hervorgehobene Markierungen**

Ursprüngliche Formulierung: normaler Text

Unveränderte Textpassagen: UNVERÄNDERT

Entwurfssfassung 2018	Bisherige Fassung 2017
Präambel	Präambel
Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Osterfeld einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein.	
Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen. Mit Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 12.06.2018 tritt die geänderte Fassung in Kraft.	Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Gewährung von Fördergeldern für Maßnahmen im Rahmen des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beschlossen. Mit Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 14.11.2017 tritt die geänderte Fassung in Kraft.
Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Die Stadt Oberhausen unterstützt im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.	Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Osterfeld“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt NRW“. Ziel des Projektes ist u.a. die Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Die Stadt Oberhausen unterstützt deshalb im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Das Verständnis für den anstehenden Aufwertungsprozess in Osterfeld wird so ebenfalls gestärkt. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich	1. Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich
(1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt.	vgl. 1(1) + 1 (2)
(2) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“. Ein Rechtsanspruch der Antragssteller auf Förderung besteht nicht.	vgl. 10 (2)
(3) Fördermittel können nur gewährt werden, soweit die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse dies zulassen.	vgl. 10 (2)
(4) Aus dem Verfügungsfonds werden Projekte bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.	
(5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ im Wesentlichen folgende Ziele:	vgl. 2 (1)
(5.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,	2 (1) e
(5.2) Stärkung von Bildung,	2 (1) a
(5.3) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,	2 (1) a
(5.4) Unterstützung der Integration,	2 (1) a
(5.5) Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität,	2 (1) b
	2 (1) c Qualifizierung und lokale Ökonomie
(5.6) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes,	2 (1) e
(5.7) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.	e) Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung
	2(2) Die Fördermaßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen hinsichtlich wenigsten einem dieser Ziele aufweisen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfeld stehen.

(6) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:	2 (3)
(6.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,	2 (3) a
(6.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),	2 (3) b
(6.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,	2 (3) c
(6.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,	2 (3) d
(6.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,	2 (3) e
(6.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,	2 (3) f
(6.7) fördert die lokale Ökonomie,	2 (3) g
(6.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,	2 (3) h
(6.9) eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,	2 (3) i
(6.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld,	2 (3) j
(6.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld,	2 (3) k
(6.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,	2 (3) l
(6.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder	2 (3) n
(6.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.	2 (3) o
(7) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Osterfeld“ (siehe Anlage) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.	vgl. 1(3)
2. Fördergegenstand	2. Anwendungszweck der Fördermaßnahme
(1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Projektgebietes generieren und den unter Ziffer 1 aufgeführten Zielen dienen.	

(2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.	4 (1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. 2 (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden gem. Nr. 17 (2) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil aus folgenden Bereichen / Handlungsfeldern gefördert:
(3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende	vgl. 4 (3)
(3.1) Projektbezogene Investitionskosten,	vgl. 4 (3) b
(3.2) Projektbezogene Sachkosten,	vgl. 4 (3)
(3.3) Projektbezogene Bruttohonorarkosten.	vgl. 4 (3) a
(4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:	vgl. 3 (2)
(4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Oberhausen	vgl. 3 (2) a
(4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten	vgl. 3 (2) f
(4.3) Rein investive Maßnahmen	
(4.4) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen	
(4.5) Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,	
(4.6) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme.	
(4.7) Kosten für den Ausschank bzw. die Beschaffung von alkoholischen Getränken	
3. Förderbedingungen	3. Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen
(1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt,	vgl. 3 (1)
(1.1) wenn die Maßnahme im Einklang mit dieser Richtlinie steht und	3 (1) a
(1.2) innerhalb des Programmgebietes stattfinden oder	3 (1) b
(1.3) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.	3 (1) c
(2) Darüber hinaus müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:	

(2.1) Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.	
(2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.	
(2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.	vgl. 3 (2) e
(2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.	vgl. 3 (2) c
(2.5) Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und –aufgaben bestehender Organisationen	vgl. 3 (2) b
(2.6) Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.	vgl. 3 (2) d
(3) Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen die wiederholt oder in regel-mäßigen Abständen durchgeführt werden ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.	
(4) UNVERÄNDERT	3 (3)
(5) UNVERÄNDERT	3 (4)
4. UNVERÄNDERT	4. Art und Höhe der Förderung
(1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.	
(2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.	
(4) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 2.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- EUR bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.	vgl. 4(5)
	5-Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in
5. Antragstellung	6. Antragsformular und Antragstellung

(1) Der Verfügungsfonds wird durch das Stadtteilmanagement Osterfeld (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung.	vgl. 6 (8)
(2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich.	6 (2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden.
(3) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.	6 (3) Der Zuwendungsantrag muss eine Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen (siehe auch Nr. 4 (2)) .
(4) Für Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.	vgl. 6 (4)
(4.1) Bei Anschaffungen von jeweils bis zu 500,- EUR netto ist die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in empfohlen,	6 (4) a
(4.2) bei Anschaffungen von jeweils über 500,- EUR netto ist der Nachweis von mindestens drei schriftlichen Vergleichsangeboten auf Basis einer eindeutigen Beschreibung des Investitionsgutes durch den/die Antragsteller/in zu erbringen,	6 (4) b
(4.3) die Möglichkeit einer kostengünstigen leihweisen Beschaffung ist grundsätzlich zu prüfen.	6 (4) c
Soweit die Einholung von Vergleichsangeboten aufgrund von Besonderheiten der beantragten Fördermaßnahme nicht möglich oder sinnvoll erscheint, ist dies im Zuwendungsantrag gesondert zu begründen.	6 (4)
(5) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Projektbeginn angemeldet und im Stadtteilbüro Osterfeld eingereicht werden.	vgl. 6 (6) + 6 (7)
(6) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.	vgl. 6 (6) + 6 (7)
6. Bewilligung und Zuwendungsbescheid	7. Bewilligung + 8. Zuwendungsbescheid
(1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Osterfelds“ eingerichtete Beirat Osterfeld (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.	vgl. 6 (7)
(2) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-	7 (1)

Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.	
(3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.	7 (2)
(4) In begründeten Einzelfällen können durch den Vorsitzenden und zwei weitere Vertreter/innen des Beirates Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.	7 (3)
(5) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.	13 (2) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung zu enthalten. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
(6) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.	7 (4)
(7) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.	7 (5)
(8) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.	8 (2) + 4 (6)
(9) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.	8 (3)
(10) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen.	8 (4)
(11) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.	8 (5)

7. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis	9. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis
(1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.	9 (1)
(2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.	9 (2)
(3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.	4 (2) Die Einnahmen sowie weitere beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
(4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.	9 (3)
(5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.	9 (4)
(6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.	9 (5)
(7) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.	10 (1)
	10 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch
	11 Verwaltung des Verfügungsfonds

	13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“
8. Weiterführende verbindliche Vorgaben	14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit
(1) Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden. Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.	4 (4)
(2) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben insbesondere im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit der Verwaltung des Verfügungsfonds kann für den Verleihvorgang eine angemessene Kautions erhoben werden. Dies ist zu dokumentieren, in getrennter Kasse zu führen und auf Verlangen der Stadt Oberhausen nachzuweisen. Die Verfügbarkeit der Güter ist transparent bekannt zu machen; ggf. bestehende gemeinschaftliche Plattformen sind zu nutzen.	4 (4)
(3) Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und auf die finanzielle Unterstützung durch den Verfügungsfonds der „Sozialen Stadt Osterfeld“ hinzuweisen.	14 (1)
(4) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien z.B. Förderlogos können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.	14 (2)
(5) Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Osterfeld“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.	14 (3)
(6) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.	

(7) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Oberhausen vorzulegen.	
9. Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld	12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld
(1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Fördermaßnahmen umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert und/oder für die ein Förderantrag der Personen nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden.	12 (1)
(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.	12 (2)
(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.	12 (3)
(4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld diese Richtlinie unmittelbar.	12 (4)
10. Inkrafttreten	15 Inkrafttreten der Richtlinie
Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld in Kraft.	15 (1)